

Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV)

Am 30.08 ist die hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) in Kraft getreten.

Die AVDüV regelt, die in § 13 der Düngeverordnung eingeforderten Länderregelungen. Betroffen sind die Gebiete, in denen die Grundwasserkörper in einem „nicht guten chemischen Zustand“ sind. Das liegt vor, wenn im Grundwasserkörper die Nitratgehalte höher als 50 mg/l vorliegen oder bei Nitratgehalten mit mehr als 37,5 mg/l und steigender Tendenz. Die einzelnen Bundesländer haben aus einem Maßnahmenkatalog drei Maßnahmen ausgesucht, die dazu dienen, den „guten chemischen Zustand“ des Grundwassers zu erreichen.

Die AVDüV regelt somit zusätzliche Anforderung zur Reduzierung von Nitratreinträgen in belastete Grundwasserkörper. Im WRRL-MR „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“ sind als Gebiete mit belasteten Grundwasserkörpern eingestuft:

- Trinkwasserschutzgebiet Fulda-West, Brunnen I (WSG-ID-Nr. 631-039)
- Trinkwasserschutzgebiet Großenlüder TB I (WSG-ID-Nr. 631-030)

Die Abbildung 1 zeigt die betroffenen Gebiete.

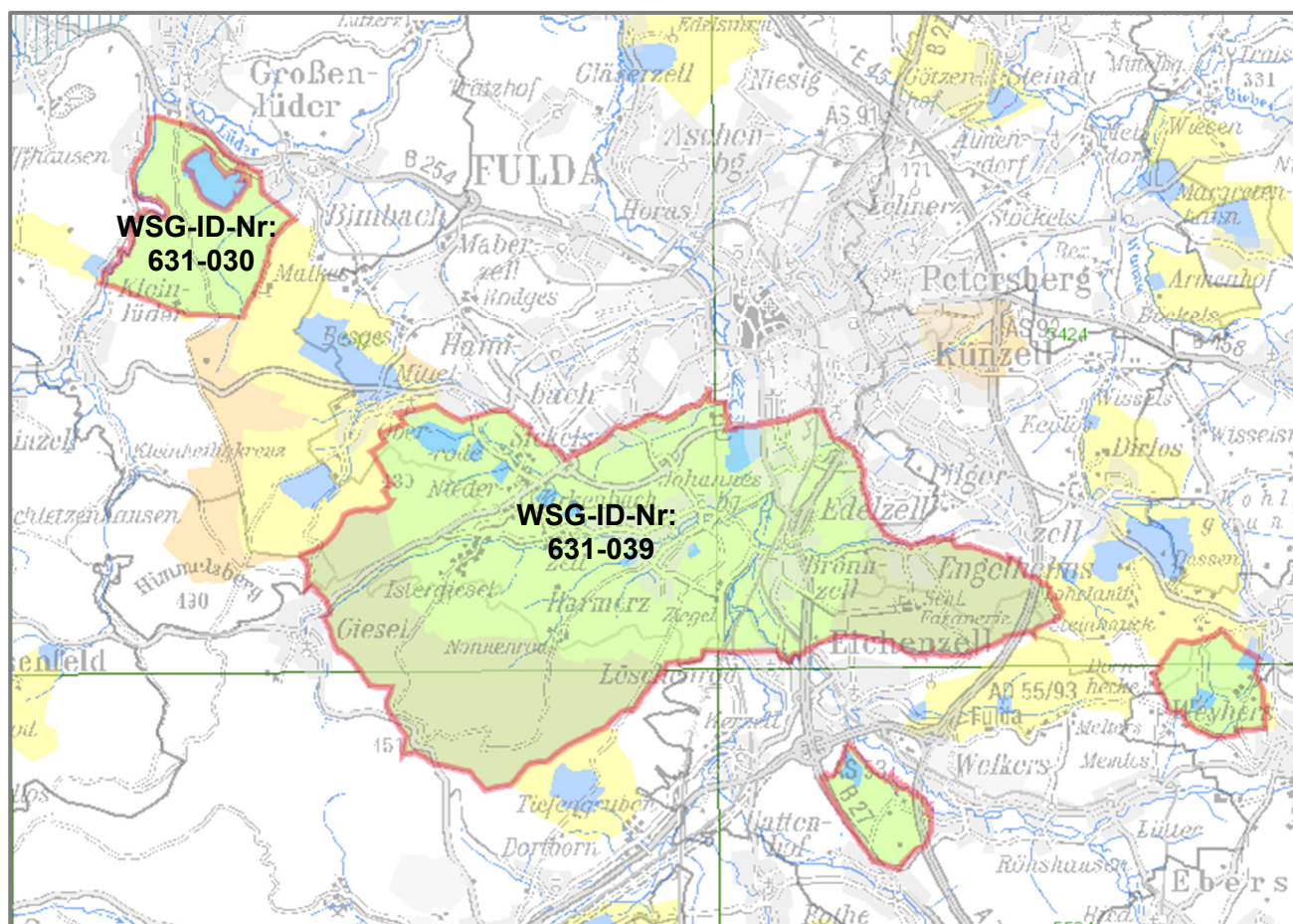


Abbildung 1: Übersichtskarte der „gefährdeten Gebiete“ im WRRL-Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“

Die Verordnung, Übersichtskarte und tabellarische Aufstellung der „gefährdeten Gebiete“ in Hessen finden Sie hier: [20190829 Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung](#)

Zusätzliche Anforderungen und Ausnahmen in den „gefährdeten Gebieten“ nach § 13

Da die Verordnung direkt nach Veröffentlichung in Kraft getreten ist, gelten diese Anforderungen ab sofort!

1. Untersuchungspflicht von Wirtschaftsdünger (§13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2)

Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, müssen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt werden.

2. Austrag von Ziel-Flächen ist zu verhindern durch (§13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 5)

- a) Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphorhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln muss ein Abstand von mindestens **fünf Metern** (bisher 4 Metern) gegenüber oberirdischer Gewässer eingehalten werden.
- b) bei einer Hangneigung von 10 % dürfen die zuvor genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes von zehn Metern (bisher 5 Meter) zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden, weiterhin
- c) dürfen die genannten Stoffe innerhalb eines Abstandes zwischen 10 und 20 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:
 - auf unbestellten Ackerflächen nur mit sofortiger Einarbeitung
 - auf bestellten Ackerflächen:
 - mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr, nur bei sofortiger Einarbeitung oder vorhandener Untersaat
 - bei Flächenkulturen (Getreide, Raps etc.), nur bei ausreichender Bestandesentwicklung oder die in Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren gedrillt wurden.

3. Betrieblicher Nährstoffvergleich nach der plausibilisierten „Feld-Stall-Bilanz“ (§13 Absatz 2 Satz 4 Nr. 12)

Der in der Düngeverordnung genannte Kontrollwert von 50 kg/ha pro Jahr wurde auf **40 kg/ha** und Jahr gesenkt. Dieser Kontrollwert darf in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie später begonnenen Düngejahren (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) nicht überschritten werden.

Zu beachten ist, dass Betriebe die Flächen inner- und außerhalb der gefährdeten Gebiete bewirtschaften, hierfür jeweils gesonderte Nährstoffvergleiche zu erstellen hat.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen (§13 Abs. 4 und 5)

Betriebe, die gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet, können sich von den erhöhten Anforderungen befreien lassen.

Die hessische Ausführungsverordnung regelt hierzu, dass dieser Nachweis unmittelbar nach dem Erstellen des betrieblichen Nährstoffvergleichs dem Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Landwirtschaft, Fischerei – als in Hessen zuständige Stelle vorzulegen ist.

Erleichterungen außerhalb der ausgewiesenen Gebiete

Außerhalb der ausgewiesenen gefährdeten Gebiete werden kleinere landwirtschaftliche Betriebe

- mit weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche,
- bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren,
- weniger als 110 kg/ha Gesamtstickstoff aus der Tierhaltung und
- die keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie keine organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen

von der Dokumentationspflicht der Düngbedarfsermittlung und vom Erstellen eines Nährstoffvergleiches befreit.